

Antrag auf Erteilung für den Ausschank von Alkohol



Rücksendung: sofort, spätestens jedoch bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Stand: 04/2019

Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Postfach 10 22 20
D-20015 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte:
Frau Chawla Telefon +49 40 42854-4738
Frau Krohn Telefon +49 40 42854-4717
Herr Bölükbas Telefon +49 40 42854-3193
gaststaetten@hamburg-mitte.hamburg.de

Veranstaltung: _____ Halle/Stand-Nr.: _____

Veranstaltungsdatum: _____ Aussteller: _____

Rechnungsadresse:

Rechnungsänderungen aufgrund fehlender oder falscher Informationen (Bestellnummer, Rechnungsanschrift, etc.) werden ab Veranstaltungsbeginn nur gegen eine Gebühr von 50,00 Euro durchgeführt.

Firmenname: _____

Straße/Postfach: _____

PLZ/Ort: _____ Land: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

E-Mail: _____

Elektronischer Rechnungsversand gewünscht: E-Mail: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Fax: _____

Bestellnr. (SAP, Oracle, etc.): _____

Privatperson

registrierter Unternehmer (od. jur. Person mit USt-ID)

USt-ID (EU):

Handels-/Unternehmensregister Nr. (Nicht-EU): _____

Antrag auf Erteilung für den Ausschank von Alkohol



Antrag auf Erteilung von Gestattungen gem. § 12 Gaststättengesetz vom 5.5.1970 (GastG)

Anlässlich der Veranstaltung _____

in der Zeit vom _____ bis _____ werden über das Maß von Kostproben hinaus gegen Entgelt oder kostenlos alkoholische Getränke ausgeschenkt:

Antrag auf Erteilung einer Gestattung gem. § 12 GastG.

Bitte per Gebührenbescheid. (Dieses Formular bitte an o.g. Nummer faxen!)

Gebührenregelung für gaststättenrechtliche Gestattungen bei Veranstaltungen

§ 69 GewO i.V.m. § 64 GewO (Veranstaltung) § 69 GewO i.V.m. § 65 GewO (Ausstellung)		
Gebühr nach 4.6.2	EUR 115,00	

Stand: Januar 2012, Änderungen vorbehalten. Sollte bei Antragstellung zwischenzeitlich eine Gebührenerhöhung eingetreten sein, wird der Differenzbetrag nachgefordert.

Zuständiges Finanzamt: _____ Steuernummer: _____

Ohne Angabe des Finanzamtes sowie der Steuernummer kann der Antrag nicht bearbeitet werden!

Gaststättenrechtliche Gestattungen auf Ausstellungen sind erforderlich, wenn alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle über das übliche Maß von Kostproben hinaus abgegeben werden (§ 68a Gewerbeordnung).

Das Maß von Kostproben wird regelmäßig überschritten, wenn alkoholische Getränke in Mengen oder Portionen verabreicht werden, die im hiesigen Gaststättengewerbe üblich sind. Das heißt z.B., dass Bier, welches in einem 0,2-l-Schankgefäß abgegeben wird, keine Kostprobe mehr darstellt. Spirituosen, die im üblichen 2-cl-Glas ausgeschenkt werden, gelten ebenfalls nicht mehr als Kostprobe.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift und Firmenstempel